

Zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg

Bekanntmachung Nr. 166/2021

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 8. November 2021 (Bekanntmachung Nr. 145/2021 zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg), mit der eine Überwachungszone in den Gemeinden Altenmoor, Horst (Holstein) und Kiebitzreihe eingerichtet und Anordnungen zur Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) getroffen wurden

Aufgrund des Artikels 55 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 wird die **tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 8. November 2021** (Bekanntmachung Nr. 145/2021 zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg), mit der

[I.] eine Überwachungszone nach Maßgabe des Artikels 21 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 in den Gemeinden Altenmoor, Horst (Holstein) und Kiebitzreihe eingerichtet und

[II.] einzelne Anordnungen zur Bekämpfung der Geflügelpest getroffen

wurden, mit Wirkung ab **Donnerstag, den 9. Dezember 2021**

aufgehoben.

Mit Beginn des 9. Dezember 2021 verlieren daher die Überwachungszone und alle damit verbundenen tierseuchenrechtlichen Anordnungen aus der Allgemeinverfügung vom 8. November 2021 ihre Gültigkeit.

Davon unberührt bleiben

- die [tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 7. Dezember 2021 \(Bekanntmachung Nr. 164/2021 zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg\)](#) über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und anderer in Gefangenschaft gehaltener Vögel sowie über das Verbot von Ausstellungen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen mit Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln zum Schutz gegen die hochpathogene aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest) im Kreis Steinburg,
- die [Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen bei in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln vom 23. November 2021](#) und die dazu bekanntgemachten

[Verhaltensregeln für Kleinbetriebe und Hobbyhaltungen mit in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln](#) aufgrund der Gefährdung der Bestände in Schleswig-Holstein durch Übertragung des Geflügelpesterregers durch Wildvögel sowie

- die gesetzliche Verpflichtung der verantwortlichen Tierhalter, die beabsichtigte Haltung von Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Enten, Gänsen, Wachteln, Tauben, Fasanen, Rebhühnern und Laufvögeln der zuständigen Veterinärbehörde anzuzeigen.

Begründung für die Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 8. November 2021

Am 5. November 2021 wurde der Ausbruch der Geflügelpest in einem Betrieb mit 500 gehaltenen Gänsen und weiterem Federvieh in der Gemeinde Bevern im Kreis Pinneberg amtlich bestätigt.

Zur Bekämpfung der Tierseuche war um den Ausbruchsbetrieb neben einer kleineren Schutzzone auch eine Überwachungszone mit einem Radius von mindestens 10 km und einer zeitlichen Geltung von mindestens 30 Tagen gemäß Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b sowie den Anhängen V und XI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 einzurichten. Die Überwachungszone reichte über das Gebiet des Kreises Pinneberg hinaus in den Kreis Steinburg hinein. Dabei waren die Gemeinden Altenmoor, Horst (Holstein) und Kiebitzreihe betroffen.

Mit der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 8. November 2021 (Bekanntmachung Nr. 145/2021 zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg) wurde mit Wirkung ab dem 9. November 2021 eine Überwachungszone in den Gemeinden Altenmoor, Horst (Holstein) und Kiebitzreihe im Kreis Steinburg eingerichtet. Diese Überwachungszone und die mit ihr verbundenen Anordnungen können unter den gesetzlichen Voraussetzungen des Artikels 55 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 mit Ablauf des 8. Dezember 2021 aufgehoben werden.

Die gesetzlichen Voraussetzungen dafür, die Überwachungszone und die mit ihr verbundenen tierseuchenrechtlichen Anordnungen in den Gemeinden Altenmoor, Horst (Holstein) und Kiebitzreihe zum 9. Dezember 2021 aufzuheben, sind erfüllt. Deshalb habe ich die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 8. November 2021 mit Wirkung ab Donnerstag, den 9. Dezember 2021 aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 8. November 2021 kann bis Montag, den 10. Januar 2022 mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs angefochten werden. Der Widerspruch wäre bei dem Landrat des Kreises Steinburg, Viktoriastraße 16, 25524 Itzehoe, einzulegen.

25524 Itzehoe, 8. Dezember 2021

Kreis Steinburg
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Dr. B. Hellerich
Amtstierärztin

Fundstellenangabe

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3. Juni 2020, S. 64)